

ANHANG ZUM KOLLEKTIVVERTRAG

**FÜR ANGESTELLTE
DER BAUWERBE
UND DER BAUINDUSTRIE**

1. Mai 2021

Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.

Jede Verwertung außerhalb des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Es ist ohne schriftliche Genehmigung nicht gestattet, Abbildungen dieses Buches zu scannen, in PCs bzw. auf CDs zu speichern oder in PCs/Computern zu verändern oder einzeln oder zusammen mit anderen Bildvorlagen zu manipulieren.

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages, des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Verleger: Service-GmbH der
Wirtschaftskammer Österreich

Herausgeber:

Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau
und des Fachverbands der Bauindustrie
Schaumburggasse 20, 1040 Wien

Herstellung:

Universitätsdruckerei Klampfer Druck GmbH
8181 St. Ruprecht/Raab

**KOLLEKTIVVERTRAG
vom 1. Mai 2021**

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung Bau und dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Bau, Wohnbau, andererseits, zur Abänderung bzw. Ergänzung des Kollektivvertrages für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie vom 28. September 1948, in der Fassung vom 1. Mai 2020.

I. ABÄNDERUNG DES ANHANGES ZUM KOLLEKTIV- VERTRAG

Der Anhang zum Kollektivvertrag für Angestellte der
Baugewerbe vom 28. September 1948, in der Fassung
vom 1. Mai 2020, wird abgeändert wie folgt:

mit Geltung ab
1.5.2021
in €

1. Schichtarbeit laut § 7 (7) 6,94

2. Mindestgrundgehaltstafel

Gemäß § 10 Ziff. 3 des Kollektivvertrages für An-
gestellte:

Beschäftigungsgruppe	Mindest-Brutto- Monatsgehälter mit Geltung ab 1.5.2021 in €
----------------------	---

A1 Hilfskräfte

im 1. und 2. Jahr	1.827,-
nach dem 2. Jahr	1.911,-
nach dem 4. Jahr	1.972,-
nach dem 6. Jahr	2.049,-
nach dem 8. Jahr	2.127,-
nach dem 10. Jahr	2.207,-
der Gruppenzugehörigkeit	

A2 Gehilfen

im 1. und 2. Jahr	2.168,-
nach dem 2. Jahr	2.273,-
nach dem 4. Jahr	2.379,-
nach dem 6. Jahr	2.486,-
nach dem 8. Jahr	2.592,-
nach dem 10. Jahr	2.697,-
der Gruppenzugehörigkeit	

Beschäftigungsgruppe	Mindest-Brutto- Monatsgehälter mit Geltung ab 1.5.2021 in €
A3 Fachkräfte	
im 1. und 2. Jahr	2.778,-
nach dem 2. Jahr	2.919,-
nach dem 4. Jahr	3.060,-
nach dem 6. Jahr	3.201,-
nach dem 8. Jahr	3.341,-
nach dem 10. Jahr	3.483,-
der Gruppenzugehörigkeit	
A4 Fachkräfte in gehobener Stellung	
im 1. und 2. Jahr	3.958,-
nach dem 2. Jahr	4.167,-
nach dem 4. Jahr	4.379,-
nach dem 6. Jahr	4.584,-
nach dem 8. Jahr	4.795,-
nach dem 10. Jahr	5.003,-
der Gruppenzugehörigkeit	
A5 Leiter von Großbaustellen und Leiter selbständiger Abteilungen	
im 1. und 2. Jahr	5.582,-
nach dem 2. Jahr	5.787,-
nach dem 4. Jahr	5.993,-
nach dem 6. Jahr	6.198,-
nach dem 8. Jahr	6.400,-
der Gruppenzugehörigkeit	
M1 Meister, Poliere und P1 Tiefbaupolier	
im 1. und 2. Jahr	3.243,-
nach dem 2. Jahr	3.369,-
nach dem 4. Jahr	3.495,-
nach dem 6. Jahr	3.620,-
nach dem 8. Jahr	3.743,-
nach dem 10. Jahr	3.869,-

Beschäftigungsgruppe	Mindest-Brutto- Monatsgehälter mit Geltung ab 1.5.2021 in €
----------------------	---

**M2 Meister, Poliere und
P2 Tiefbaupoliere**

im 1. und 2. Jahr	3.450,-
nach dem 2. Jahr	3.587,-
nach dem 4. Jahr	3.727,-
nach dem 6. Jahr	3.861,-
nach dem 8. Jahr	4.001,-
nach dem 10. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	4.137,-

**HP Meister, Poliere und
OM Tiefbaupoliere**

im 1. und 2. Jahr	3.829,-
nach dem 2. Jahr	3.983,-
nach dem 4. Jahr	4.138,-
nach dem 6. Jahr	4.289,-
nach dem 8. Jahr	4.443,-
nach dem 10. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	4.596,-

Obermeister

Bei der Umreihung in die Beschäftigungsgruppe Obermeister sind Zeiten einer Tätigkeit als Obermeister vor Inkrafttreten des KV vom 21. März 1979 wie folgt zu berücksichtigen:

Es sind aus einer Tätigkeit als Obermeister so viele Beschäftigungsgruppenjahre in der Gruppe OM anzurechnen, dass der Angestellte das seiner bisherigen Einstufung entsprechende nächsthöhere Mindestbruttomonatsgehalt der Beschäftigungsgruppe Obermeister erhält.

Zur Feststellung des bisherigen und des nächsthöheren Mindestbruttomonatsgehaltes ist die ab 1. Mai 2021 geltende Gehaltstabelle heranzuziehen.

3. Erhöhung der Ist-Gehälter

Bei jenen Angestellten, die höhere als die im Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie festgelegten Gehälter beziehen, ist deren bisheriges Gehalt um den Differenzbetrag zu erhöhen, der sich aus dem bisherigen kollektivvertraglichen Gehalt (1.5.2020) und den entsprechenden Sätzen des Kollektivvertrages vom 1.5.2021 ergibt.

4. Lehrlingsentschädigung für kaufmännische und bautechnische Zeichnerlehrlinge

Gemäß § 10 Ziff. 4 des Kollektivvertrages für Angestellte

	pro Monat mit Geltung ab 1.5.2021 in €
im 1. Lehrjahr	795,-
im 2. Lehrjahr	1.021,-
im 3. Lehrjahr	1.267,-
im 4. Lehrjahr	1.507,-

5. Ferialpraktikanten

	pro Monat mit Geltung ab 1.5.2021 in €
Ferialpraktikanten	1.073,-

mit Geltung ab
1.5.2021
in €

6. Erschwerniszulagen

Zu § 14:

Im Abs. 2 beträgt die Zulage je Arbeitsstunde
bei einer Beschäftigung

a) unter Tag (in Stollen, Tunnels und in oben geschlossenen Kanälen)	2,20
b) in Höhen von 800 bis 1200 m	1,66
in Höhen von mehr als 1200-1600 m	2,20
in Höhen von mehr als 1600-2000 m	2,67
sofern die Baustelle bis 200 m über einer geschlossenen Wohnsiedlung liegt	1,36
in Höhen von mehr als 2000 m	3,87
sofern die Baustelle bis 200 m über einer geschlossenen Wohnsiedlung liegt	1,96
c) Druckluftzulage	
bis zu 0,5 kg pro cm ² Überdruck	4,45
bis zu 1,0 kg pro cm ² Überdruck	6,68
bis zu 1,5 kg pro cm ² Überdruck	8,90
bis zu 2,0 kg pro cm ² Überdruck	12,23
bis zu 2,5 kg pro cm ² Überdruck	21,16
bis zu 3,0 kg pro cm ² Überdruck	28,93

II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die im Abschnitt I dieses Kollektivvertrages angeführten Bestimmungen treten, sofern kein anderer Inkrafttretungszeitpunkt bestimmt ist, mit 1. Mai 2021 in Kraft.

Wien, am 1. Mai 2021

**BUNDESINNUNG BAU
FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE**

**GEWERKSCHAFT GPA
WIRTSCHAFTSBEREICH BAU, WOHNBAU**

**NIEDERSCHRIFT
vom 1. April 1981**

Die Bundesinnung der Baugewerbe und der Fachverband der Bauindustrie sowie die Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, kamen überein, die nachfolgende Empfehlung zu vertreten:

EMPFEHLUNG

Die Bundesinnung der Baugewerbe und der Fachverband der Bauindustrie empfehlen ihren Mitgliedern, zwecks Absicherung ihrer aufsichtsführenden Angestellten (Bauleiter, Sicherheitsingenieure, Meister, Poliere, Maschinenmeister usw.) gegen Heranziehung zur Haftung bei Überschreiten der Deckungssummen der betrieblichen Haftpflichtversicherung anlässlich eines Schadenereignisses die von der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, mit mehreren Versicherungsanstalten als Rahmenvertrag abgeschlossene Zusatzaftpflichtversicherung abzuschließen. Die derzeitige Prämie hierfür beträgt pro Jahr S 480,-.

Zum Abschluss dieser Zusatzaftpflichtversicherung wäre mit der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, Verbindung aufzunehmen.

Wien, am 1. Mai 1986

**BUNDESINNUNG DER BAUGEWERBE
FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE**

**GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
SEKTION INDUSTRIE UND GEWERBE**

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG
für Betriebsentsendungen ins Ausland
vom 1.5.2011
in der Fassung vom 1.11.2011

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung Bau und dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Bau, Wohnbau, andererseits.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieser Zusatzkollektivvertrag gilt für alle Angestellten, die dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe unterliegen.

Er ist für alle Entsendungen, die nach dem 1.5.2011 beginnen, anzuwenden und gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 2 BETRIEBSENTSENDUNG INS AUSLAND

Eine Betriebsentsendung ins Ausland liegt vor, wenn der Angestellte im Auftrag des Arbeitgebers eine Arbeitsleistung an einem Ort außerhalb des österreichischen Staatsgebiets erbringt, sofern der Einsatz an diesem auswärtigen Ort länger als 30 Tage dauert und der Angestellte nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehrt. Heimfahrten an arbeitsfreien Tagen unterbrechen die Frist von 30 Tagen nicht.

§ 3 VORBEREITUNG DER ENTSENDUNG INS AUSLAND

1. Entsendevereinbarung

Vor der Entsendung eines Mitarbeiters ins Ausland muss das Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und dem zu entsendenden Angestellten über die Um-

stände der Entsendung hergestellt werden. Der diesem Zusatzkollektivvertrag beiliegende Anhang („Auslandsentsendung-Checkliste“) wird von den Sozialpartnern zur Anwendung empfohlen.

2. Behördliche Bewilligungen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die für die Tätigkeit des Angestellten im Einsatzland erforderlichen behördlichen und sonstigen Bewilligungen auf seine Kosten einzuholen. Für den Fall, dass sich aufgrund fehlender Bewilligungen ein verspäteter Zeitpunkt des Auslandseinsatzes ergibt, hat der Arbeitgeber dem Angestellten die frustrierten Kosten zu ersetzen.

Der Angestellte ist verpflichtet, am Erlangen der erforderlichen Bewilligungen im notwendigen Ausmaß mitzuwirken.

Abweichend von diesen Bestimmungen, ist der Angestellte verpflichtet, auf eigene Kosten ein amtliches Reisedokument (Reisepass) rechtzeitig zu beschaffen.

3. Ärztliche Untersuchungen

Der Angestellte soll sich den vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen, Impfungen und dergleichen unterziehen, wobei der Arbeitgeber entsprechende Information, Unterstützung und den notwendigen Kostenersatz gewährt.

§ 4 AUSLANDSEINSATZ

1. Beginn und Ende der Entsendung

Die Entsendung beginnt - sofern nicht anders vereinbart - mit dem Tag der Anreise ins Einsatzland. Die Entsendung endet mit dem letzten Einsatztag im Einsatzland, wobei Zeiten der Vorbereitung der unmittelbaren Rückreise und die Rückreise selbst zur Entsendung zählen. Allenfalls vereinbarte Heimfahrten nach Österreich unterbrechen die Entsendung nicht.

2. Verhalten während des Auslandseinsatzes

Der Angestellte ist während seines Auslandseinsatzes verpflichtet, die Gesetze, Vorschriften, Sitten und Gebräuche des Einsatzlandes zu beachten und die Interessen des Arbeitgebers durch sein betriebliches und außerbetriebliches Verhalten nicht zu beeinträchtigen.

3. Sozialversicherung

Der Angestellte ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen bei der Sozialversicherung anzumelden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, möglichst lange eine Sozialversicherungspflicht in Österreich zu erwirken.

4. Erkrankung oder Unfall im Einsatzland

Im Falle einer Erkrankung ist der Vorgesetzte unverzüglich zu verständigen. Ebenso ist die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit unverzüglich dem Vorgesetzten mitzuteilen.

Sofern die erforderliche medizinische Versorgung im Einsatzland nicht gewährleistet ist, sorgt der Arbeitgeber auf seine Kosten für einen Rücktransport des Angestellten.

Ist die ärztliche Behandlung oder Unterbringung in einem Krankenhaus notwendig, so übernimmt der Arbeitgeber als Ausfallshaftung jene Kosten, die im Einsatzland anfallen und nicht von einem anderen Kostenträger erstattet werden. Der Arbeitgeber muss allerdings keine Kosten für Leistungen übernehmen, die vom österreichischen Krankenversicherungsträger nicht getragen werden (zB Kosten für Zahnkronen, Brillen, etc). Das Recht auf Rückforderung aus der Übernahme dieser Kosten geht auf den Arbeitgeber über.

Bei einer voraussichtlich länger dauernden Arbeitsunfähigkeit wird die vorzeitige Rückberufung im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt veranlasst.

5. Tod des Angestellten

Verstirbt der Angestellte während des Auslandseinsatzes, übernimmt der Arbeitgeber die erforderlichen Kosten für die Rückführung und ist auf Verlangen der Hinterbliebenen bei der administrativen Abwicklung behilflich.

6. Höhere Gewalt

Im Falle einer persönlichen Gefährdung des Angestellten am Einsatzort durch Ereignisse wie zB Krieg oder innenpolitische Unruhen ist der Angestellte berechtigt, die Heimreise anzutreten. Vor Antritt der Heimreise ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber herzustellen; bei Gefahr im Verzug genügt die nachträgliche Mitteilung.

Wird der Angestellte an der Erbringung der Arbeitsleistung sowie an der Heimreise gehindert, gebührt ihm der festgelegte Auslandsbezug weiter.

7. Beförderungsmittel für Reisen zwischen Heimatland und Einsatzland

Die Wahl des Beförderungsmittels und die Festlegung der Reiseroute obliegen dem Arbeitgeber, wobei dieser die Interessen des Angestellten zu berücksichtigen hat.

8. Unterkunft am Einsatzort

Der Arbeitgeber stellt dem Angestellten eine angemessene Unterkunft am Einsatzort kostenlos bei.

9. Abrechnung

Der Angestellte hat zur Geltendmachung der in den Z 7 und 8 beschriebenen Ansprüche umgehend die entsprechenden Belege dem Arbeitgeber vorzulegen, der diese bei der nächstmöglichen Abrechnung zu berücksichtigen hat.

Die Ansprüche verfallen innerhalb von drei Monaten ab dem Entstehen. Ist der Angestellte unverschuldet

an der Geltendmachung verhindert, verfällt der Erstattungsanspruch innerhalb von zwei Monaten nach dem Wegfall der Verhinderung.

10. Dienstreisen im Einsatzland

Für Dienstreisen im Einsatzland gelten die Bestimmungen der §§ 16 bis 22 Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie mit folgenden Modifikationen:

- a. An die Stelle des Aufnahmeorts und des Wohnort des Arbeitnehmers tritt der Ort (Gemeinde), an den die Entsendung erfolgt.
- b. Eine Dienstreise im Einsatzland liegt vor, wenn der Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers eine Arbeitsleistung an einem anderen Ort als dem Ort der Entsendung erbringt.
- c. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Taggeld gebührt nicht. Führt die Dienstreise jedoch in einen anderen Staat (als das Einsatzland), ist das allenfalls im Entsendevertrag vereinbarte Taggeld entsprechend zu erhöhen.
- d. Ein Anspruch auf Nächtigungsvergütung (§ 18) besteht auch dann, wenn der Arbeitgeber für dieselbe Nacht die Kosten der Quartiervorhaltung für das Quartier am Ort der Entsendung übernimmt.
- e. Die Heimfahrtsregelung (§ 19) kommt nicht zur Anwendung. Der Angestellte ist jedoch berechtigt, die allenfalls im Entsendevertrag vereinbarte Heimfahrt nach Österreich am Ende einer Dienstreise im Einsatzland vom Ziel der Dienstreise aus (anstelle vom Ort der Entsendung aus) anzutreten.

§ 5 ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

1. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit im Einsatzland richtet sich nach den jeweiligen betrieblichen Baustellenerfordernissen unter Berücksichtigung der landesspezifischen Sonn- und Feiertagsbestimmungen.

2. Pauschalierung

Anstelle der Bestimmung des § 15 Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie tritt folgende Bestimmung:

Die Entgelte gemäß § 7 Absatz 2 und 3 (Überstunden), sowie Zulagen gemäß § 14 (Erschwerniszulagen) sowie eine allfällige besondere Vergütung für die Dauer des Auslandsaufenthalts können als Pauschalbetrag festgesetzt werden.

Wird ein derartiger Pauschalbetrag vereinbart, ersetzt dieser für die Dauer der Auslandsentsendung einen allenfalls nach § 15 Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie vereinbarten Pauschalbetrag.

3. Arbeitssicherheit

Dem Mitarbeiter ist die nach den österreichischen Rechtsvorschriften vorgesehene Schutzbekleidung und -ausrüstung zur Verfügung zu stellen, sofern die Rechtsordnung des Einsatzlandes nicht zwingend einen höheren Standard verlangt.

§ 6 REGELUNG NACH DEM AUSLANDSEINSATZ

Nach der Rückkehr aus dem Ausland wird dem Angestellten eine Aufgabe übertragen, die seiner bisherigen Tätigkeit im Inland mindestens vergleichbar ist. Eine möglicherweise anspruchsvollere Tätigkeit während des Auslandseinsatzes begründet jedoch keine Ansprüche hinsichtlich des Einsatzes nach Rückkehr des Arbeitnehmers.

§ 7 SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

Die Bestimmung des § 27 Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie findet sinngemäß auch auf diesen Zusatzkollektivvertrag Anwendung.

Anhang: „Auslandsentsendung-Checkliste“

- Reise
 - Reisezeit
 - Verkehrsmittel
 - Häufigkeit
 - Gepäck
- Unterkunft
 - Unterbringungsstandard
 - Ausstattung
 - Betriebskosten
 - Weg zum Arbeitsplatz (Verkehrsmittel)
- Verpflegung
- Firmenrelevante Post (Gehaltsabrechnung)
- Direkter Vorgesetzter im Einsatzland
- Interkulturelle Vorbereitung: Einschulung, Einweisung, Kurse
- Medizinische Versorgung
 - Ambulanzflug
 - Ärztliche Versorgung (ambulant/stationär)
 - Zusatzversicherung
- Höhere Gewalt: siehe § 4 Abschn 6 ZKV Auslandsentsendung
- Arbeitszeit, Urlaubsverbrauch, Feiertage
- Arbeitsschutz und Sicherheit
 - siehe § 5 Abschn 3 ZKV Auslandsentsendung
 - Rechtsschutz (zB bei Arbeitsunfällen Dritter)
- Private Kommunikation: Nutzung von Mobiltelefon und Internet
- Bezugsgestaltung
- Ansprechpartner für Beratungen über das Einsatzland
- Sozialversicherung
 - Krankenversicherung
 - Unfallversicherung
 - Pensionsversicherung
 - Arbeitslosenversicherung

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Bauindustrie und der Bundesinnung Bau einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, andererseits, zum Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie in der geltenden Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag erstreckt sich

- a) räumlich: auf das Gebiet der Republik Österreich.
- b) persönlich: auf alle Arbeitnehmer, die Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und bei einem der in c) genannten Betriebe bzw. einer von diesen gebildeten Arbeitsgemeinschaft beschäftigt sind.
- c) fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Bau oder des Fachverbandes der Bauindustrie sind bzw. die von diesen Betrieben gebildeten Arbeitsgemeinschaften, wobei die Anwendbarkeit auf den Neubau im Wiener U-Bahnnetz (U2 und U5) eingeschränkt ist.
- d) zeitlich: Der Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. April 2028 außer Kraft.

§ 2 Taggeld

Die weit entfernte Baustelle im Sinne des § 16 Z 3 des Kollektivvertrags für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie wird wie folgt ergänzt:

„Eine weit entfernte Baustelle liegt auch vor, wenn die U-Bahn-Baustelle vom Wohnort mehr als 120 km entfernt ist oder der Arbeitgeber die auswärtige Nächtigung anordnet.“

Wien, 28. Mai 2021

**BUNDESINNUNG BAU
FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,
GEWERKSCHAFT GPA
WIRTSCHAFTSBEREICH BAU, WOHNBAU**

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Bauindustrie und der Bundesinnung Bau einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, andererseits, zum Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie in der geltenden Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

- a) räumlich: auf das Gebiet der Republik Österreich.
- b) persönlich: auf alle Arbeitnehmer, die Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und bei einem der in c) genannten Betriebe bzw. einer von diesen gebildeten Arbeitsgemeinschaft beschäftigt sind.
- c) fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Bau oder des Fachverbandes der Bauindustrie sind bzw. die von diesen Betrieben gebildeten Arbeitsgemeinschaften.
- d) zeitlich: Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

§ 2 Ausübung der Option zur Anwendung des Jahresarbeitszeitmodells

1. Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrags kommen nur für jene Arbeitsverhältnisse zur Anwendung, die ihm durch eine „Betriebsvereinbarung zur Anwendung des Jahresarbeitszeitmodells“ unterworfen werden. Diese Betriebsvereinbarung ist den Kollektivvertragsparteien der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zu übermitteln.

Eine solche Betriebsvereinbarung kann nur für Angestellte vereinbart werden, die überwiegend ihre Arbeitsleistung auf Baustellen erbringen (beispielsweise Poliere, Bauleiter).

2. In Betrieben ohne Betriebsrat kann der Betriebsinhaber mit der Gewerkschaft GPA eine entsprechende schriftliche Vereinbarung treffen.

§ 3 Durchrechnung der Jahresarbeitszeit

1. Bei Arbeitsverhältnissen, für die gemäß § 2 das Jahresarbeitszeitmodell vereinbart wurde, wird der Durchrechnungszeitraum gemäß § 9 Abs 4 AZG mit 1. April 2021 bis 31. März 2022 festgelegt.
2. Die gesamte Arbeitszeit darf in diesem Zeitraum 2.340 Stunden nicht überschreiten, sodass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 45 Stunden nicht überschreiten darf.

§ 4 Zeitausgleich

1. Bei Arbeitsverhältnissen, für die gemäß § 2 das Jahresarbeitszeitmodell vereinbart wurde, gebührt dem Arbeitnehmer eine Entlohnung der

Überstunde gemeinsam mit der Gehaltsabrechnung für jenen Entgeltzahlungszeitraum, in dem die Überstunde erbracht wurde.

2. Darüber hinaus erwirbt der Arbeitnehmer für jede elfte und zwölfte Tagesarbeitsstunde einen Anspruch auf eine Zeitgutschrift in Höhe von 20 Minuten.

Diese Zeitgutschrift muss nicht im Entgeltzahlungszeitraum, wohl aber bis zum Ende des Durchrechnungszeitraums durch Zeitausgleich ausgeglichen werden. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer in der Gehaltsabrechnung über das Ausmaß der Zeitgutschrift zu informieren.

3. Eine am Ende des Durchrechnungszeitraums nicht ausgeglichene Zeitgutschrift nach Ziffer 2 wird mit einem Betrag von 80 Prozent von $1/169$ des kollektivvertraglichen Gehalts pro geleisteter Überstunde abgegolten. Bemessungsgrundlage für diese Abgeltung ist das kollektivvertragliche Gehalt zum Zeitpunkt der Auszahlung.
4. Endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende des zeitlichen Geltungsbereichs dieses Kollektivvertrags, gebührt dem Arbeitnehmer die Abgeltung allfälliger nicht durch Zeitausgleich ausgeglichener Zeitguthaben nach Z 2 mit der in Z 3 genannten Berechnungsart, wenn das Arbeitsverhältnis durch gerechtfertigte Entlassung oder berechtigten Austritt endet. In allen anderen Fällen der Beendigung verlängert sich das Arbeitsverhältnis um das bestehende Zeitguthaben.
5. Wird die Arbeitszeit regelmäßig auf sechs Tage aufgeteilt, sodass der Arbeitnehmer an den anderen fünf Tagen höchstens zehn Stunden pro Tag arbeiten muss, gebührt für jede am Samstag

geleistete Stunde ein Zeitguthaben unter sinn-
gemäßer Anwendung der Z 2 und 3.

§ 5 Evaluierung

Die Kollektivvertragsparteien werden während der Laufzeit dieses Kollektivvertrags die Vereinbarung gemeinsam laufend evaluieren, um daraus Erkenntnisse für eine gleichartige unbefristete Regelung zu gewinnen.

Wien, 2. Juni 2021

**BUNDESINNUNG BAU
FACHVERBAND DER BAUINDUSTRIE**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,
GEWERKSCHAFT GPA
WIRTSCHAFTSBEREICH BAU, WOHNBAU**